



Naturschutz ist Heimatschutz

Bruno Hanne

Edzard Schönrock

Grundsatzpositionen des
Heimatbundes Niedersachsen e.V.
zum Naturschutz

Heimatbund Niedersachsen e.V.
30851 Langenhagen
0511/323490
info@heimatbund-niedersachsen.de
08.01.2016

Präambel

Der Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN) betreibt im Zusammenwirken mit den Landes- und Kommunalbehörden die Pflege des Heimatschutzgedankens in Niedersachsen im umfassenden Sinne.

Priorität unter seinen Zielen hat der Natur- und Landschaftsschutz und damit verbunden die Kulturlandschaftspflege.

Das Bemühen des HBN gilt einem breit ausgerichteten Natur- und Umweltschutz, der generell den Ausgleich mit den Menschen als Teil des Kulturraumes sicherstellen soll.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen durch nationale oder internationale Vereinbarungen oder Abkommen nicht umgangen oder geändert werden.

Die pflegliche Weiterentwicklung von Kulturlandschaften soll unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten und Berücksichtigung historischer Zusammenhänge erfolgen.

Eine wirtschaftliche Nutzung natürlicher Ressourcen hat stets unter ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Das Naturschutzgesetz sieht vor, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen sind. Die Eigenart ist dabei das wichtigste Kriterium, kann aber nur umgesetzt werden, wenn Wissen über Natur- und Kulturgeschichte entsprechend aufbereitet sind.

Die Eigenart von Schutzgebieten, wie Kulturlandschaften mit ihren Landschaftsbildern dürfen nicht durch die nachfolgend (beispielhaft) aufgeführten Vorhaben beeinträchtigt werden. Dazu gehören: Zersiedelung der Landschaft und des Kulturraumes, übermäßiger Verkehr, Straßenbau, Bahnlinien, Wasserstraßen, Hochspannungsleitungen oder Windparks.

Einzubeziehen sind alle Vorhaben, bei denen eine Beeinträchtigungen auf den Menschen ungeklärt sind.

Ein besonderes Ziel des HBN ist die Einbeziehung des Menschen in den Kulturraum. Dieses Ziel wird mit besonderer Priorität hervorgehoben.

Naturschutzverein

Mit Bescheid vom 13.01.2012 ist der HBN als Naturschutzverein anerkannt worden. Er bietet damit auch seinen Orts- und Kreisgruppen die Möglichkeit, sich rechtzeitig an Planungen der Vorhabenträger zu beteiligen. Die Gruppen unterstützen den HBN mit Stellungnahmen oder Einsprüchen. Der HBN kann ein Vorhaben auf dem Klageweg (UVP) auf seine Verträglichkeit mit Umwelt- und Naturschutzbelangen gerichtlich überprüfen lassen. (Ablauf **Anhang 1**)

Aufgaben und Ziele

Die Bearbeitung der Aufgaben und Ziele erfordert eine enge und informelle Zusammenarbeit mit allen Interessenvertretungen, in der Natur und mit der Natur wirtschaftenden Unternehmungen, Vorhabenträgern, Behörden, Vereinen und Verbänden. Die Ziele:

- Schutz und der Pflege der Natur, Umwelt und Kulturlandschaft
- Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- Schutz der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten sowie der Eigenart des Landschaftsbildes
- Schutz von Natur, Umwelt und Kulturlandschaft bei drohender Beeinträchtigung durch Zersiedelung und übergroße Belastung durch Infrastrukturvorhaben

Abläufe zur Durchführung dieser Aufgaben und Zielerreichung (s. auch Anhang 1):

- Prüfung der von Vorhabenträgern/Genehmigungsbehörden vorgelegten Projekte
- Stellungnahmen des HBN an die Vorhabenträger/Genehmigungsbehörden, bzw. Weiterleitung der Projektunterlagen an betroffene Orts- und Kreisgruppen
- Die Orts- und Kreisgruppen unterstützen den HBN bei Stellungnahmen oder tragen Einsprüche vor
- Informationsaustausch mit beteiligten Behörden, Verbänden und Institutionen
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Seminaren.
- Teilnahme und aktive Beteiligung an Veranstaltungen, die einen Bezug zum Umwelt- und Naturschutz haben.
- Teilnahme an UVP.
- Besuch von relevanten Einrichtungen, Bauten, Produktionsstätten, Verkehrsanlagen
- Einbringen von Vorschlägen zum Naturschutz bei Ministerien, Behörden, Verbänden und Institutionen.
- Vorhaben auf dem Klageweg (UVP) auf seine Verträglichkeit mit Umwelt- und Naturschutzbelangen gerichtlich überprüfen lassen.

Grundsätze

Mensch und Kulturlandschaft

Unsere Kulturlandschaft in Niedersachsen ist seit langem durch menschliche Aktivitäten geprägt. Die dadurch differenziert strukturierten Kulturlandschaften sollen gemeinschaftlich erhalten und artenreich entwickelt und gepflegt werden.

Kulturlandschaften sind für die Lebensbedürfnisse der Menschen zu schützen und in Ihrer Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

- Strukturreiche Landschaften mit Biotopen, Gewässern- und Feuchtlebensräumen, Hecken, Wäldern, Kultur-, Heide- und Wiesenflächen.
- Die Biodiversität an wildlebenden Arten sowie auch traditioneller Kulturen (z.B. alte Haustierrassen sowie Nutz- und Wildpflanzenbestände) ist als akut gefährdet anzusehen.
- Natürliche, genetische Ressourcen sollen konserviert und geschützt werden.
- In die Genbestandssicherung in öffentlichen und wissenschaftlichen Bereichen sollen die im BNatSchG aufgeführten Konzepte der Vorhabenträger zur Biodiversität einbezogen werden.
- Der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist zu folgen.
- Wasserbaukulturdenkmäler und Auenlandschaften sind zu erhalten, bzw. bedarfsweise einzurichten.
- Eine zweckmäßige und unter Naturschutzrichtlinien geprüfte Renaturierung von Flüssen, Teichen und Bächen ist anzustreben.
- Bei der Förderung der Artenvielfalt, bei Wiederansiedlungskonzepten und Naturschutzprojekten ist darauf zu achten, dass aktuelle Gegebenheiten des Kulturraumes eine Selbsterhaltung sicherstellen.

Spezifische Naturschutzziele

1. Müllvermeidung

Einer besonderen Beachtung ist der Müllvermeidung zu widmen. Hierzu sollen Entwicklungen und Konzepte gefördert werden, die das Ziel der Müllvermeidung anstreben. Der HBN wird entsprechende Vorschläge den Vorhabenträgern, Vereinigungen, Behörden und Verbänden unterbreiten.

1.1. **Recycling:** Bei Produkten mit begrenzter Lebensdauer soll die Recyclingfähigkeit oberste Priorität erhalten. D.h. es soll schon bei Konstruktion, Design und Produktion die Voraussetzung für ein stoffreines Recycling, bzw. die Gewinnung sortenreiner Rohstoffe, geschaffen werden.

(Siehe auch Ziffer **8. Wertstoffwirtschaft**)

1.2. Mikromüll

Mikromüll ist eine schleichende Belastung der Umwelt. Er wird durch Regen in die Gewässer eingetragen und ist dort schwer rückholbar. Ebenso wird er vom Wind verbreitet und kann sich durch Witterungseinflüsse stofflich unkontrolliert umwandeln. Er wird von Lebewesen aufgenommen, reichert sich somit in der Nahrungskette an und kann so zu gesundheitlichen Schäden bei Mensch und Tier führen. Diese Art der Gefährdung der Umwelt soll verstärkt in das Bewusstsein der Handelnden getragen werden.

2. Energie

Bei Versorgung mit den Basisenergien wie, Wasser, Elektrizität, Gas sollen kommunale Versorger Vorrang haben. Konzepte zur Energieeinsparung sind zu unterstützen. Energie sollte keine Handelsware sein.

Verfahren, die der Energiegewinnung dienen, sollen auf Umweltverträglichkeit geprüft werden. Die derzeit angewendeten Verfahren, die CCS-CO₂ - Speicherung und die Schiefergasförderung werden, wegen langfristig nicht kontrollierbarer Probleme grundsätzlich abgelehnt.

2.1. Regenerative Energien

Zur Energieversorgung sollen die erneuerbaren Energien, Leitungswege und Speicherkapazitäten weiterhin sinnvoll ausgebaut werden, ohne jedoch Überkapazitäten zu schaffen, die ein Verteiler-Netz nicht fassen kann. Eine Bestandserhaltung, bzw. Anpassung konventioneller Kraftwerke, insbesondere der effizienten Gaskraftwerke als Lastausgleich ist sicherzustellen.

2.2. Energie aus Biomasse

Die nachhaltige und ökologische Energiegewinnung aus Biomasse ist unter Beachtung des Gewässerschutzes sowie der Arten- und Landschaftsvielfalt zu unterstützen. Sie sollte jedoch nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen.

2.3 Energiesysteme

Neuartige Energiesysteme, wie z.B. „Power to Gas“ sind in Verbindung mit Blockheizkraftsystemen zu entwickeln und zu fördern.

3. Gewässerschutz

3.1. Die Biodiversität ist durch renaturierte Gewässer sicherzustellen und zu verbessern

3.2. Grundwasser ist ein schützenswertes Lebensgut, das nicht durch intensiv landwirtschaftliche, energiefördernde oder infrastrukturelle Maßnahmen beeinträchtigt werden darf

Die Positionen 4 – 7 sind in Bearbeitung und werden nachgereicht.

4. **Landschaft**

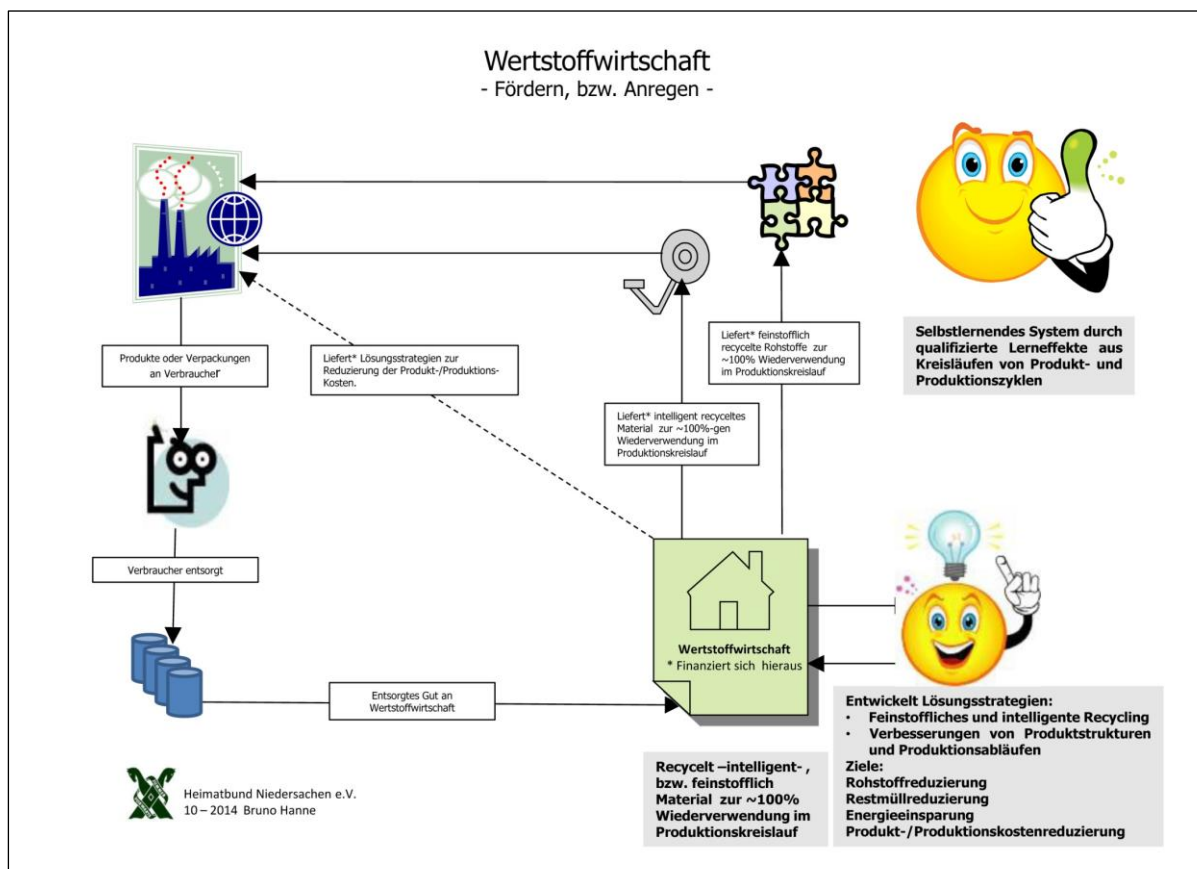
5. **Land- und Forstwirtschaft**

6. **Tierschutz**

7. **Biodiversität**

8. **Wertstoffwirtschaft**

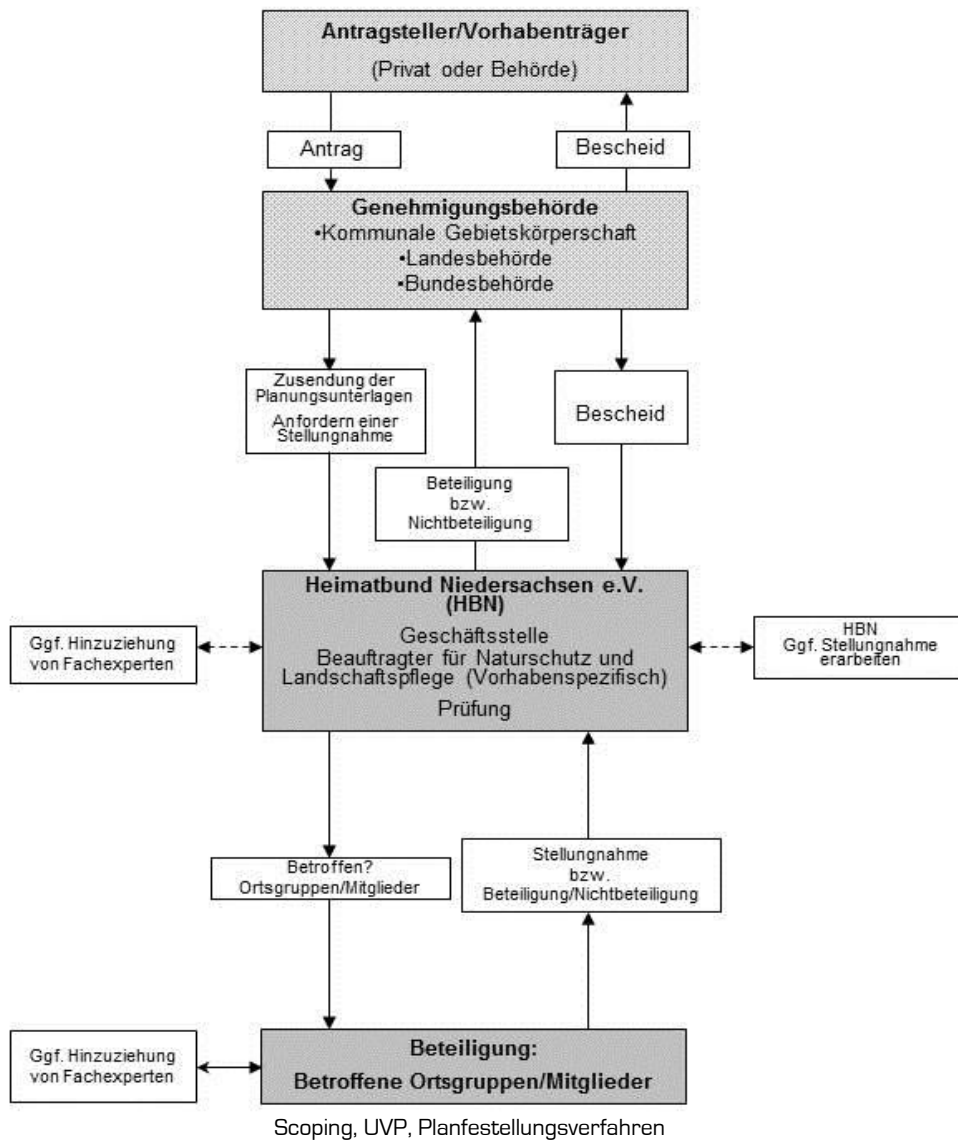
Produkte sollen so hergestellt werden, dass ihre Rohstoffe zu ca. 100 Prozent rückgewinnbar sind. Wobei ein Upcycling der Stoffe das finale Ziel sein soll. Eine Wertstoffwirtschaft, die einen entsprechenden Kreislauf unterstützt, ist privatwirtschaftlich anzuregen und zu fördern. Dazu müssen Impulse aus den Fachministerien kommen. Kreisläufe, die bereits vorhanden sind, sollen weiterentwickelt werden.



Finales Ziel: Upcycling der Stoffe in neuwertige Produkte

Anhang 1

Ablaufschema der Informationswege bei der Beteiligung gem. NAGBNatSchG, BNatSchG für den Heimatbund Niedersachsen e.V.



B. Hanne 09/2013

Anhang 2

Allgemeine Erläuterungen

1. Zuständigkeiten

BNatSchG § 3 (4): Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

2. Klagevoraussetzungen:

Der HBN kann ein Vorhaben auf dem Klageweg auf seine Verträglichkeit mit Umwelt- und Naturschutzbelangen gerichtlich überprüfen lassen. Klagevoraussetzungen sind:

- 2.1. Die Finanzierung muss gesichert sein
- 2.2. Die Klage muss in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen des HBN stehen.
- 2.3. Die Erfolgsaussichten zu gewinnen, müssen gegeben sein.

3. Fachbegriffe:

3.1. Mikromüll, auch Mikro-Abfallteilchen genannt. Restmüllarten, die in praktikablen Verfahren nicht der Deponie oder dem Recycling zugeführt werden können. Dazu gehören z.B. kleinere Teile oder Reste von Lebensmittelbehältern, Stäube oder Reste aus Zerspanungsprozessen, Abriebe, usw. Diese Müllreste sind oft nicht mehr einzeln lokalisierbar.

3.2. Erneuerbare Energien, stehen per Definition im Rahmen des menschlichen Zeithorizonts praktisch unerschöpflich zur Verfügung oder lassen sich verhältnismäßig schnell erneuern.

3.3. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Stand: 06.06.2013

3.4. NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

3.5. Biodiversität (engl.: biological diversity) Biodiversität oder biologische Vielfalt bezeichnet gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit umfasst sie die Vielfalt innerhalb von Arten und die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Nach dieser Definition besteht die Biodiversität auch aus der genetischen Vielfalt.

Vier Ebenen der Biodiversität:

3.5.1 Genetische Diversität – einerseits die genetische Vielfalt aller Gene innerhalb einer Art (= Genetische Variabilität), andererseits die gesamte genetische Vielfalt einer Biozönose oder eines Ökosystems

3.5.2. Arten Diversität – die Vielzahl an Arten in einem Ökosystem

3.5.3. Ökosystem-Diversität – die Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen

3.5.4. Funktionale Biodiversität – die Vielfalt realisierter ökologischer Funktionen und Prozesse im Ökosystem

3.6. Biotischer Ressourcenschutz - Vorgänge, Zustände, Gegenstände an denen Lebewesen beteiligt sind

3.7. Abiotischer Ressourcenschutz - Vorgänge, Zustände, Gegenstände an denen Lebewesen nicht beteiligt sind

3.8. Ästhetischer Ressourcenschutz -: Wahrnehmbare Schönheit, Gesetzmäßigkeiten in Natur und Kunst

3.9. CCS-CO₂: CO₂ - Abscheidung und Speicherung, CCS: (Carbon Dioxide Capture and Storage)

3.10. Upcycling – Abfallprodukte, bzw, (scheinbar) nutzlose Stoffe in neuwertige Produkte umwandeln

3.11. UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) UVPG: Gesetz zur Sicherstellung, dass bei öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben, bewertet und berücksichtigt werden.

3.12. Scoping – Als Scoping werden Aufgaben- oder Untersuchungsumfänge in Planungs-, Management- und Herstellungsprozessen bezeichnet

3.13. Planfeststellungsverfahren – Ein Genehmigungsverfahren für größere Vorhaben in der Infrastruktur, z.B. Straßen, Eisenbahnen, Flugplätze, Deponien oder auch Gewässerausbauten. Quelle: Juraforum

Wird bedarfsgerecht weiter entwickelt.